

# Auslands- beschäftigung

Fachinformation für  
Firmenkunden 2026

Stand 04/2026

# Agenda



**1.**

**Sozialversicherungsrecht bei Entsendung**



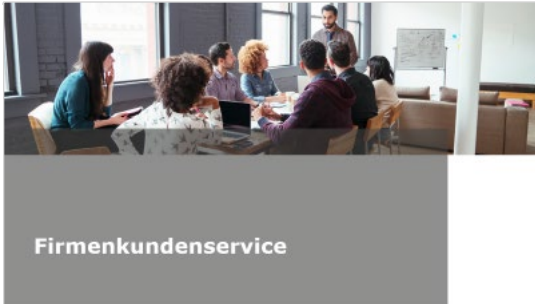
**2.**

**Special Homeoffice und Workation**



**3.**

**Zusätzlicher Versicherungsschutz**



**Firmenkundenservice**



**Zahlen, Daten, Termine**



# Sozialversicherungsrecht bei Entsendung

# Territorialprinzip



Wohnstaat



Sozialversicherung



Tätigkeitsstaat

Grundsätzlich Versicherung in dem Land, in dem Beschäftigung ausgeübt wird.

# Territorialprinzip

## Beispiel 1

Monteur bei deutschem Unternehmen. Viele Kunden haben Sitz im Ausland.  
Beschäftigungszeiten:

vom	bis	Land	ohne besondere Regelung versichert in
1.1.	20.1.		
21.1.	28.1.		
29.1.	3.2.		
4.2.	15.2.		
16.2.	28.2.		
usw.			

# Definition der Ausstrahlung

Beschäftigungsverhältnis bleibt auch dann nach deutschen Vorschriften sv-pflichtig, wenn Ausübung im Ausland.

## Voraussetzungen

- Arbeitnehmer wird im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt.
- Entsendung ist befristet (durch Eigenart der Beschäftigung oder durch Vertrag).

# Ausstrahlung inländische Beschäftigung

Indizien für ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland:

organisatorische Anbindung

Weisungsrecht

Entgeltanspruch

Buchung des Entgelts

# Ende der Ausstrahlung

Ausstrahlung –  
und damit  
deutsche SV –  
ist beendet,  
wenn



Beschäftigungsort vom Ausland ins  
Inland verlegt wird (dt. SV bleibt  
bestehen).



Beschäftigungsort im Ausland bleibt,  
aber inländischer Arbeitgeber  
gewechselt wird.



befristete Auslandsbeschäftigung in  
unbefristete umgewandelt wird.

# Entsendung – Definition

Beschäftigter begibt sich auf Weisung seines inländischen Arbeitgebers vom Inland ins Ausland, um dort seine Beschäftigung auszuüben.



# Entsendung

## Beispiel 2

- Arbeitnehmer, zuvor bei anderem deutschen Unternehmen beschäftigt.
- Einstellung bei anderem deutschen Unternehmen extra für Projekt in Südafrika (zwei Jahre befristet).

Entsendung aus inländischem Arbeitsverhältnis heraus, da zuvor schon Beschäftigung in Deutschland.



# Entsendung

## Beispiel 3

- In Deutschland ansässiger Arbeitgeber stellt deutschen Arbeitnehmer einer Arbeitsgemeinschaft in Nicaragua zur Verfügung.
- Deutscher Arbeitgeber gehört Arbeitsgemeinschaft an.
- Inländisches Arbeitsverhältnis besteht ohne Entgeltzahlung fort.

**Keine** Entsendung.



# Entsendung

## Beispiel 4

Deutsches Unternehmen stellt Portugiesen für ein Projekt in Kanada ein. Bisher in seinem Heimatland tätig.

**Keine** Entsendung.



# Entsendung

## Beispiel 5

Deutsches Unternehmen entsendet Ingenieur für Staudamm-Projekt nach Nigeria.

Eine Entsendung liegt für die Dauer des Projekts vor.



# Ende und Unterbrechung der Entsendung

## Rückkehr ins Inland

**Entsendung endet grundsätzlich mit Rückkehr ins Inland.**

Unschädlich ist vorübergehende Rückkehr, z. B.

- während Urlaub,
- zur Berichterstattung,
- zur Schulung.

**Hinweis** | Unterbrechung darf nicht mehr als zwei Monate dauern!

# Ende und Unterbrechung der Entsendung

## Beispiel 6

- Entsendung für zwei Jahre nach Bolivien.
- In jedem Jahr Rückkehr nach Deutschland für vier Wochen Urlaub sowie für jeweils zwei einwöchige Aufenthalte zur Schulung und Berichterstattung.

Charakter der Entsendung ändert sich durch kurzfristige Rückkehr nicht.



# Ende und Unterbrechung der Entsendung

## Beispiel 7

- Unbefristete Verlegung des Einsatzortes nach Ecuador.
- Vier Wochen Urlaub jährlich in Deutschland.

Keine Entsendung, da keine Befristung. Ausstrahlung gilt nicht, kein deutscher Sozialversicherungsschutz. Vierwöchiger Aufenthalt in Deutschland führt nicht zur SV-Pflicht.



# Ende und Unterbrechung der Entsendung

## Beispiel 8

- Unbefristete Verlegung des Einsatzortes nach Mexiko.
  - Alle zwei Jahre vier Monate Aufenthalt in Deutschland zur Schulung und Weiterbildung.
- 
- Ausstrahlung gilt nicht, kein deutscher Sozialversicherungsschutz.
  - Während des Aufenthaltes in Deutschland: Anwendung deutscher Rechtsvorschriften nach Recht des Territorialprinzips.



# Territorialprinzip

## Beispiel 9

Monteur bei deutschem Unternehmen. Viele Kunden mit Sitz im Ausland.  
Beschäftigungszeiten:

vom	bis	Land	Wirkung nur mit Ausstrahlung, versichert in	
1.1.	20.1.			
21.1.	28.1.			
29.1.	3.2.			
4.2.	15.2.			
16.2.	28.2.			
USW.				

# Ausstrahlung – Doppelversicherung

Durch deutsche Ausstrahlungsregelung doppelte Sozialversicherung – im Wohnstaat und im Tätigkeitsstaat – möglich.



Versicherung  
durch Ausstrahlung



Sozialversicherung



Versicherung nach  
dem Territorialprinzip

# Sozialversicherungsabkommen

## Konkurrenz der Systeme

⊘ Doppelversicherungen: SV-Abkommen, mit abweichenden Regelungen:



### Multilaterale Abkommen

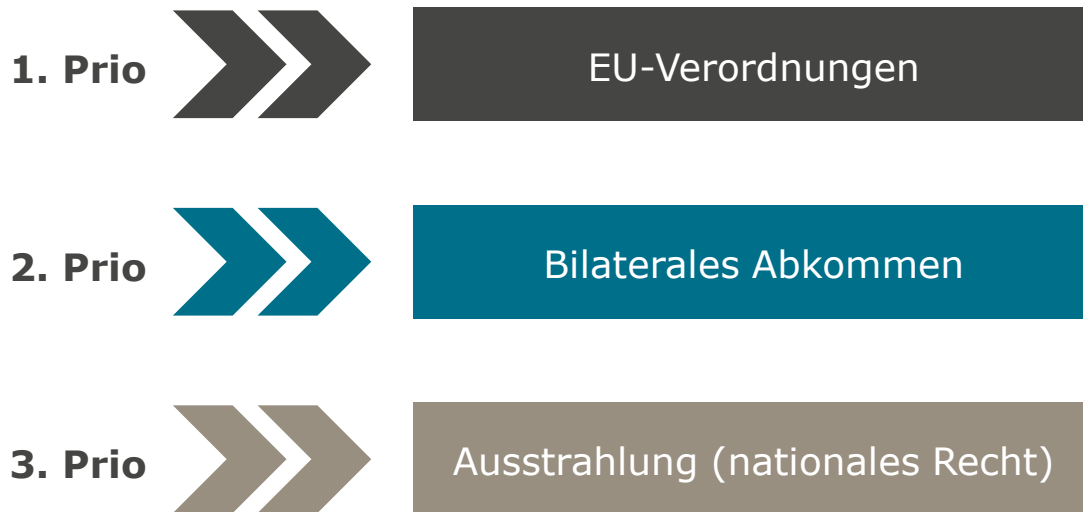
Abkommen zwischen den  
Staaten des Europäischen  
Wirtschaftsraumes –  
EU-Verordnungen



### Bilaterale Abkommen

Abkommen zwischen  
Deutschland und  
verschiedenen Staaten

# Rangfolge bei den Ausnahmen vom Territorialprinzip



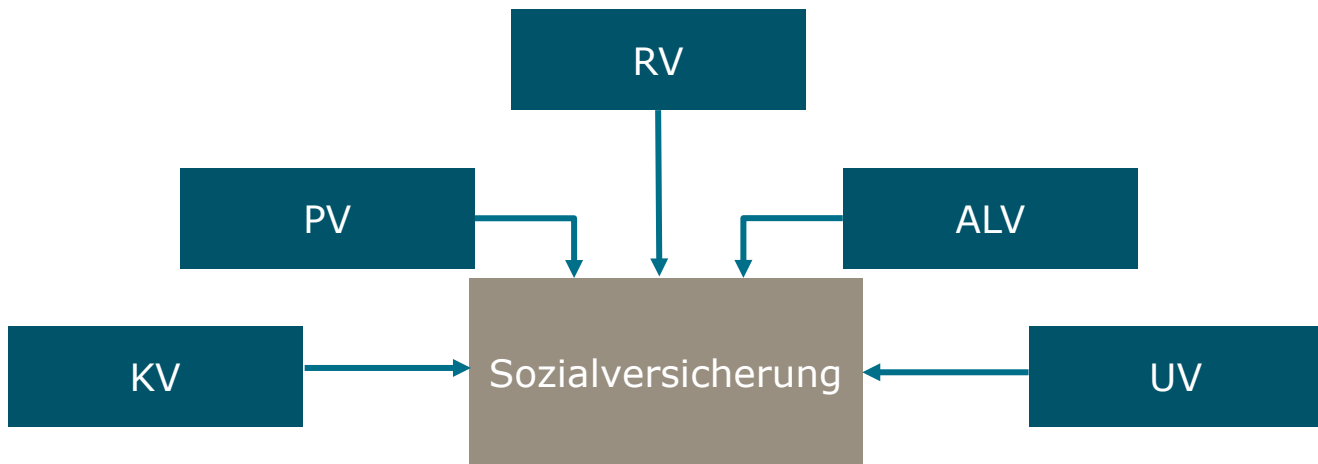
# Gebietlicher Geltungsbereich der VO (EU) 883/04 und 987/09

Gebietlicher Geltungsbereich:

- Europäische Union;
- EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen;
- Schweiz.



# Sachlicher Geltungsbereich VO (EU) 883/04



# Persönlicher Geltungsbereich (Grundsatz)

EU-Verordnungen gelten grds. für

- Staatsangehörige der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz,
- Flüchtlinge und Staatenlose, die in einem dieser Staaten wohnen,
- Drittstaatsangehörige (Staatsangehörige von Ländern außerhalb des EWR und der Schweiz).



# Persönlicher Geltungsbereich (Ausnahmen)

## Ausnahmen:

Drittstaatsangehörige im Verhältnis zu

- Schweiz – deutsch-schweizerisches Abkommen über Soziale Sicherheit,
- Liechtenstein – deutsch-liechtensteinisches Abkommen,
- Dänemark, Island und Norwegen – wie abkommenslose Staaten.



# Persönlicher Geltungsbereich

## Beispiel 10

- Deutsches Unternehmen
- Mitarbeiter mit schweizerischer Staatsbürgerschaft
- Entsendung nach Norwegen

EU-Verordnung ist nicht anwendbar. Mit Norwegen besteht kein SV-Abkommen. Behandlung wie Drittstaat.



# Persönlicher Geltungsbereich

## Beispiel 10a

- Deutsches Unternehmen
- Mitarbeiter mit norwegischer Staatsbürgerschaft
- Entsendung in die Schweiz

EU-Verordnung ist nicht anwendbar. Mit der Schweiz besteht ein SV-Abkommen. Hier gilt keine Beschränkung auf die Staatsbürgerschaften der Vertragsländer. Abkommen gilt.



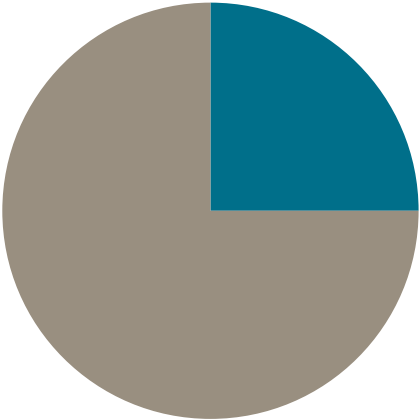
# Persönlicher Geltungsbereich

## Weitere Voraussetzungen

Das entsendende Unternehmen muss im Entsendestaat gewöhnlich Geschäftstätigkeit ausüben.

**Voraussetzung:**

Gesamtumsatz des entsendenden Unternehmens



■ Mindestens 25 % des Umsatzes des Unternehmens im Entsendestaat

# Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

## Arbeitsrechtliche Bindung

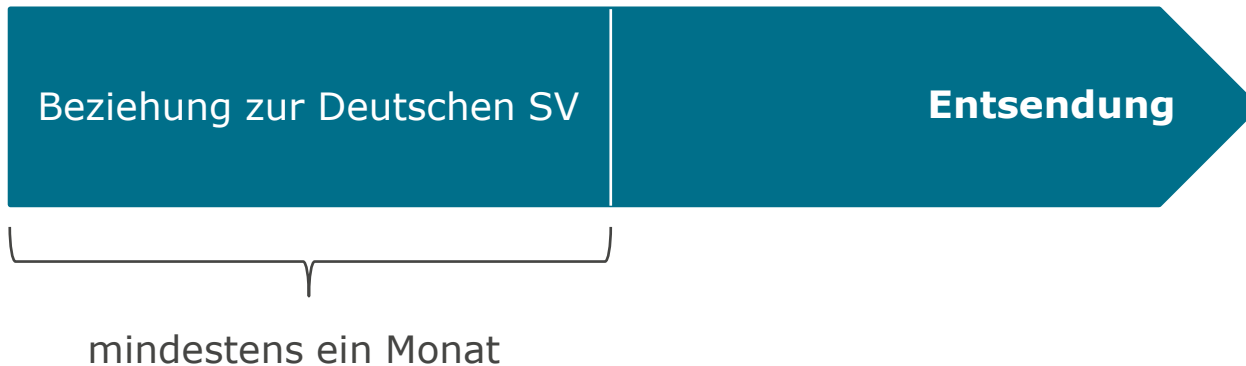
Weiterbestehen von

- arbeitsrechtlicher Bindung,
- Weisungsbefugnis,
- Entgeltanspruch gegen entsendendes Unternehmen.



# Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

## Vorschriften des Entsendestaats gelten weiter



# Entsendung (EWR-Staaten)

## Beispiel 11

- Arbeitnehmer bis 31.10. in Österreich wohnhaft und beschäftigt.
- Ab 1.11. neue Beschäftigung bei deutschem Unternehmen.
- Entsendung vom 7.11. bis 30.11. nach Polen.

**Keine** Entsendung im Sinne der EU-Verordnung.



# Entsendung (EWR-Staaten)

## Beispiel 12

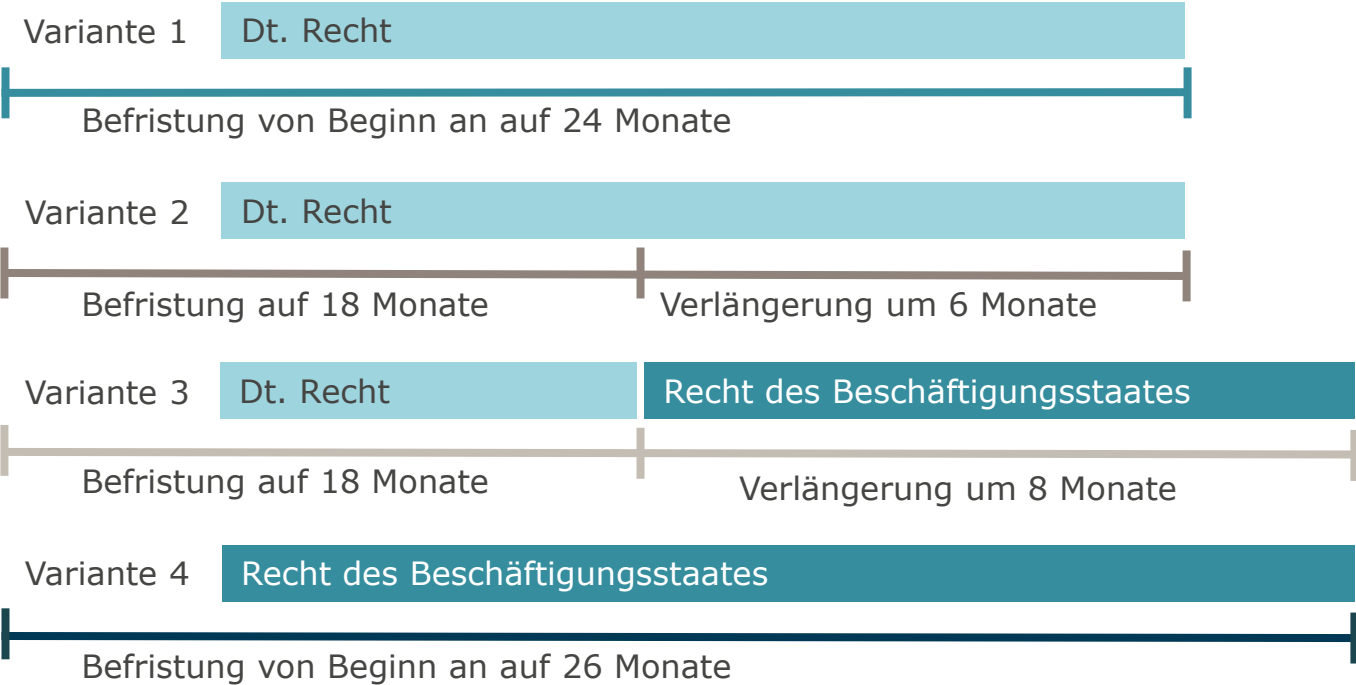
- Einstellung Mitarbeiter zum 1.11.
- Entsendung unmittelbar nach Einstellung für acht Monate nach Frankreich.
- Wohnhaft zuvor in München, Studium bis 31.5.
- Keine Beschäftigung zw. Studium und Einstellung, PKV.

Entsendung im Sinne der EU-Verordnung.



# Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

## Dauer der Entsendung



# Entsendung (EWR-Staaten)

## Beispiel 13

- Entsendung vom deutschen Arbeitgeber am 1.7. für 15 Monate nach Österreich.
- Projekt nicht wie geplant abgeschlossen.
- Weitere fünf Monate Tätigkeit in Österreich.

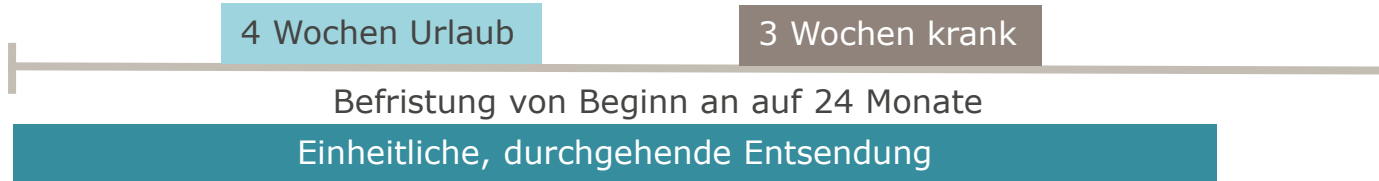
Deutsche Rechtsvorschriften für Gesamtdauer der Entsendung anwendbar.



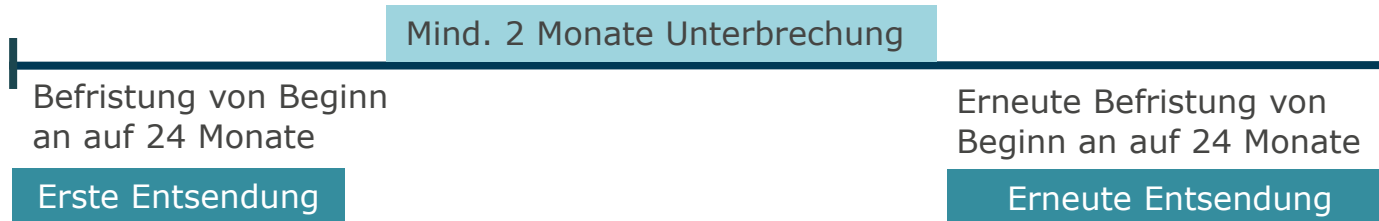
# Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

## Unterbrechung der Entsendung

### Variante 1

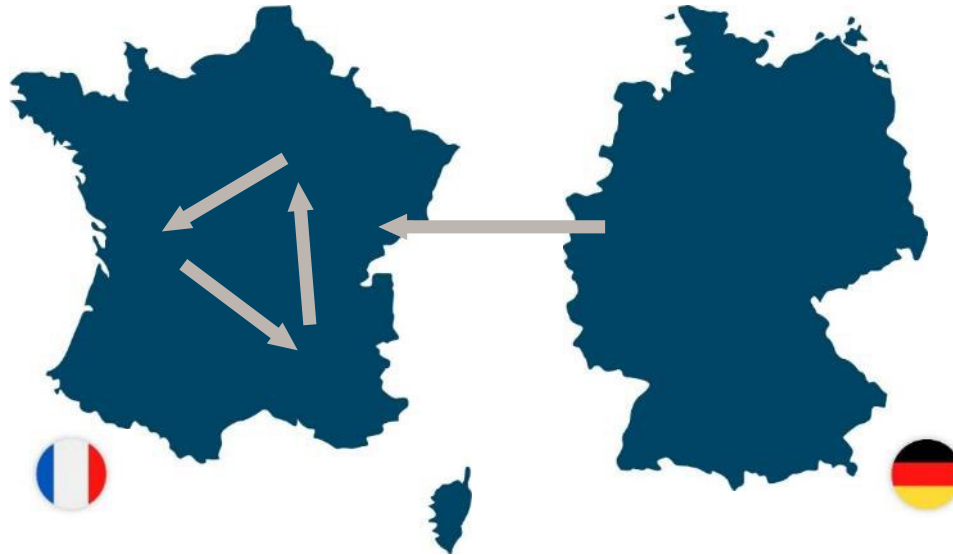


### Variante 2



# Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

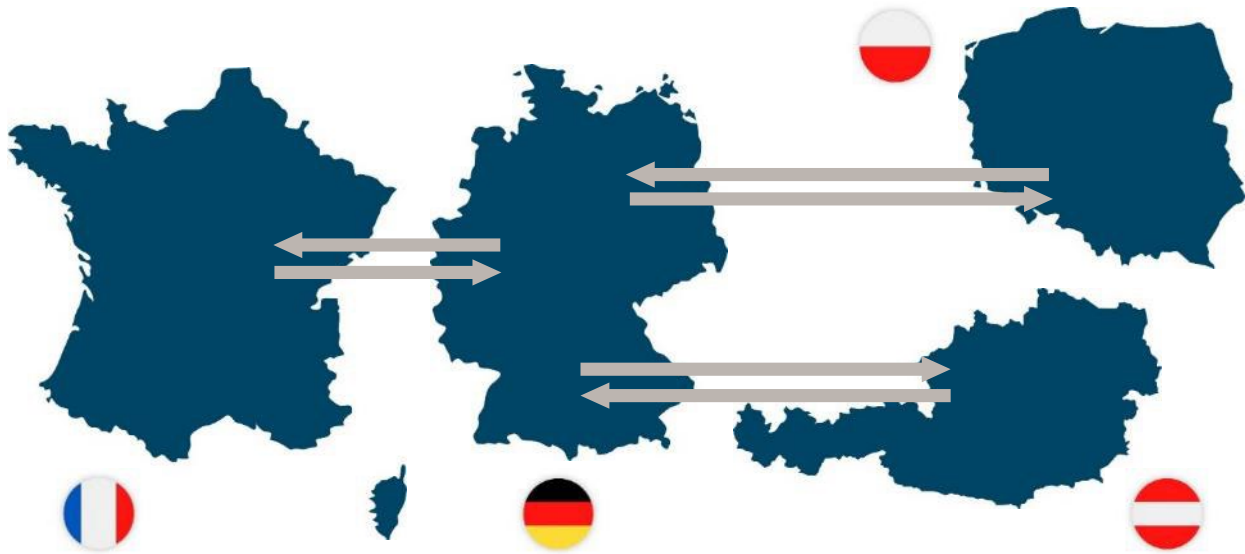
## Entsendung an mehrere Arbeitsorte



Einheitliche Entsendung – maximal 24 Monate insgesamt

# Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

## Entsendung an mehrere Arbeitsorte



Jeweils neue Entsendung – jeweils maximal 24 Monate

# Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

## Ausschluss einer Entsendung

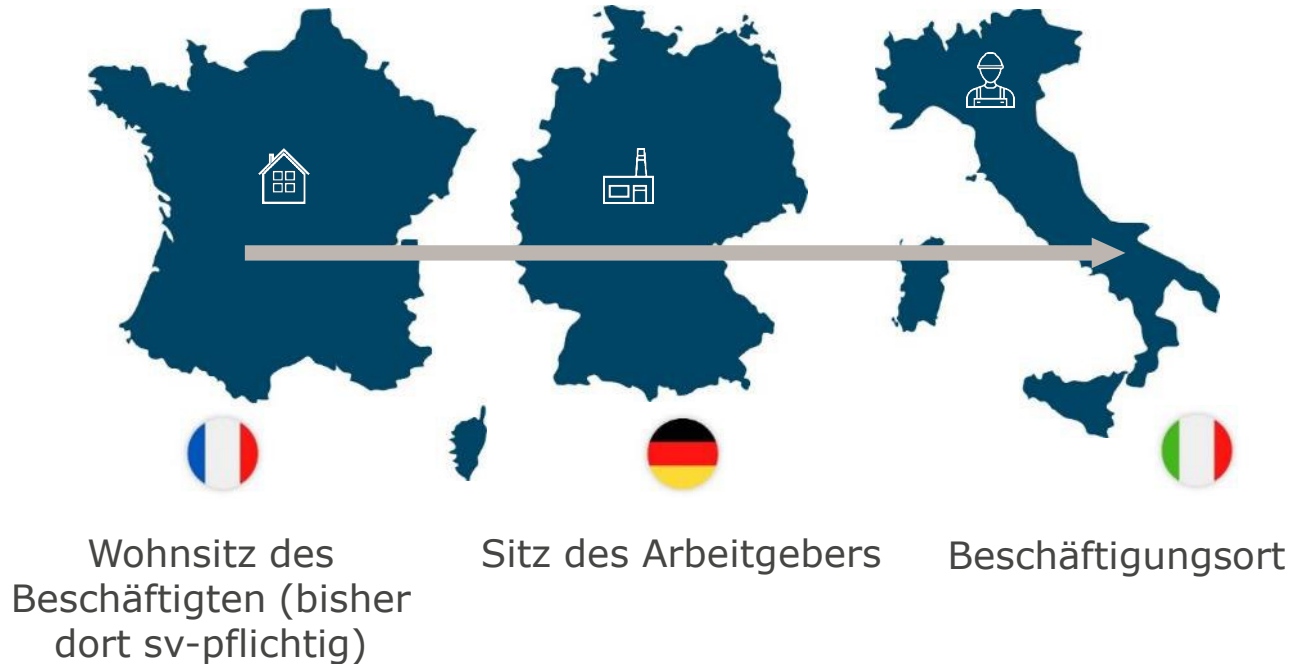
Keine Entsendung:

- Arbeitnehmerüberlassung an anderes Unternehmen,
- Drittstaatsentsendung,
- Beschäftigung im Wohnortstaat für ausländisches Unternehmen,
- Arbeitsvertrag mit Unternehmen, zu dem Arbeitnehmer entsandt ist.



# Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

## Beispiel 14 – Ausschluss einer Entsendung

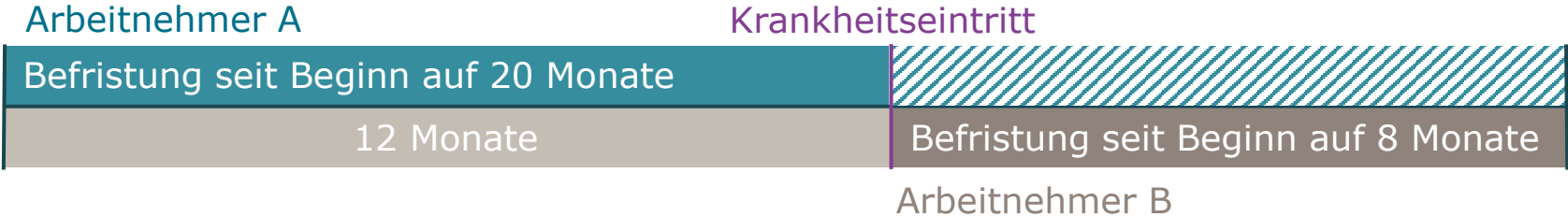


# Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

## Ablösung eines entsandten Arbeitnehmers

Rechtsvorschriften des Entsendestaates gelten nicht weiter.

**Ausnahme** | Abbruch der Arbeit wegen Krankheit, Ablösung als Ersatz für Restdauer des ursprünglichen Entsendezeitraums.



# Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

## Bescheinigung A1

Arbeitgeber eines

- in anderen EU-Staat,
  - nach Island,
  - Liechtenstein,
  - Norwegen oder
  - in die Schweiz
- entsandten Arbeitnehmers

unterrichtet

zuständigen Träger zum  
Erhalt von A1-Bescheinigung.

**Hinweis** | Die Bescheinigung sollten Sie vor der Entsendung beantragen!

# Elektronische Beantragung/Rückübermittlung A1-Bescheinigung (§ 106 SGB V)

Antrag A1 und Rückmeldung  
nur **elektronisch**

SV-Meldeportal  
(oder sonstige zertifizierte  
Ausfüllhilfe)

oder

Entgeltabrechnungsprogramm

# Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

## Handlungsempfehlung

A1

Beantragung grundsätzlich im Voraus

Keine zeitliche Toleranzgrenze

Bei sehr kurzfristiger Entsendung:  
u.U. Nachweis der Beantragung ausreichend

**Empfehlung** | A1 **immer** beantragen, sonst drohen hohe Strafen. Arbeitnehmer muss A1 immer mitführen (auch außerhalb Arbeitszeit).

# Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

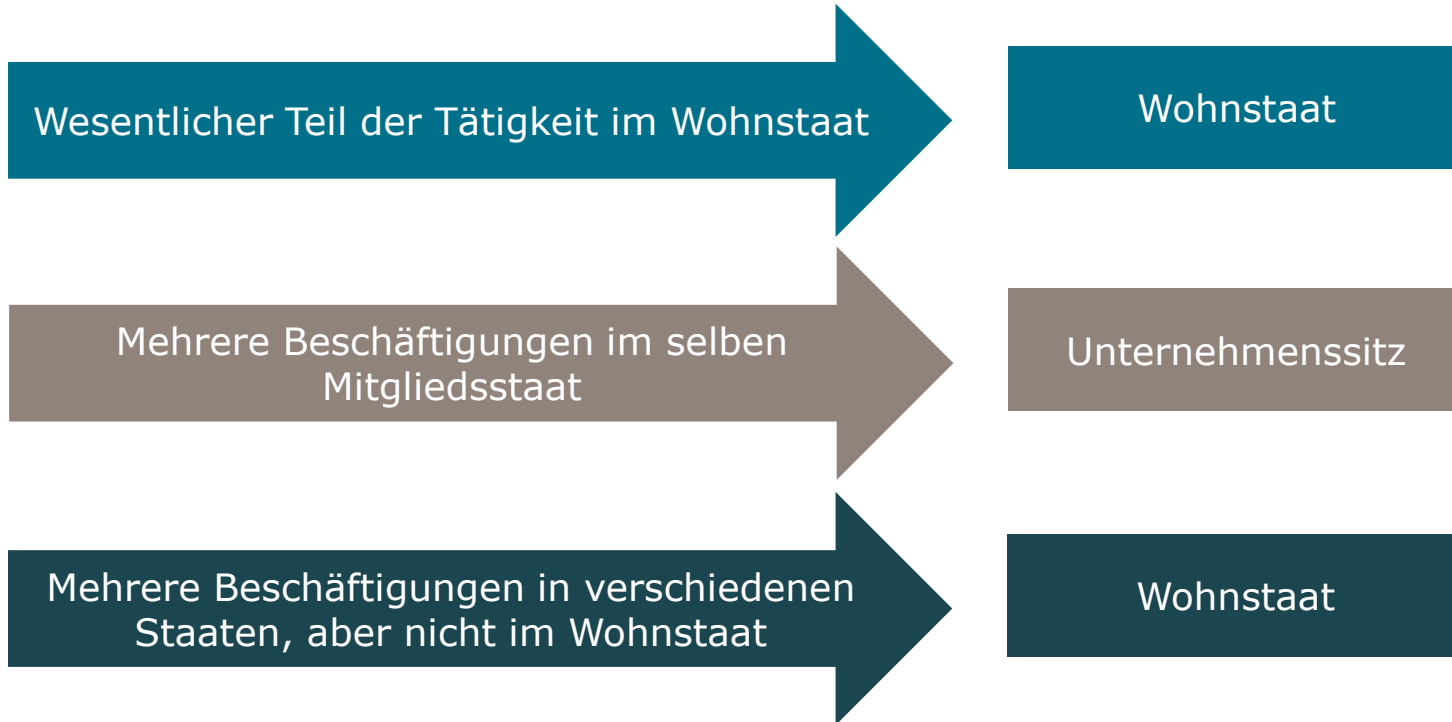
## Zuständigkeit Ausstellung Bescheinigung A1

Gesetzliche Krankenkasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei der Person versichert ist</li> </ul>
Gesetzliche RV	<ul style="list-style-type: none"> <li>wenn Person nicht gesetzlich krankenversichert ist</li> </ul>
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>wenn Person nicht gesetzlich krankenversichert und von RV befreit ist</li> </ul>
DVKA	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Ausnahmereinbarungen</li> <li>bei Mehrfachbeschäftigung in mehreren Staaten</li> <li>bei Grenzgängern</li> </ul>

**Hinweis** | Auch für Minijobber: Antrag auf Ausstellung A1 an oben genannten Empfänger.

# Beschäftigungen in mehreren EWR-Staaten

## Grundsatz der Zuständigkeit



# Beschäftigungen in mehreren EWR-Staaten

## Voraussetzung

„gewöhnlich“ in mehreren  
Mitgliedsstaaten beschäftigt

mindestens ein Tag  
im Monat

oder

5 Tage im Quartal

Feststellung durch zuständige  
Stelle im Wohnstaat (DVKA)

zuständig ist immer nur **ein** Staat

# Beschäftigungen in mehreren EWR-Staaten

## Beispiele 15, 17 und 18

gewöhnlich beschäftigt bei AG in			wesentlicher Teil der Tätigkeit	Ergebnis: Es gelten die Rechtsvorschriften aus
1.	 			
2.	 			 Der wesentliche Teil der Tätigkeit ist unerheblich.
3.	 		<del></del>	

# Entsendung

## Sonderfall Großbritannien – Partnerschaftsvertrag

### **Grundsatz: Befristung auf maximal 24 Monate**

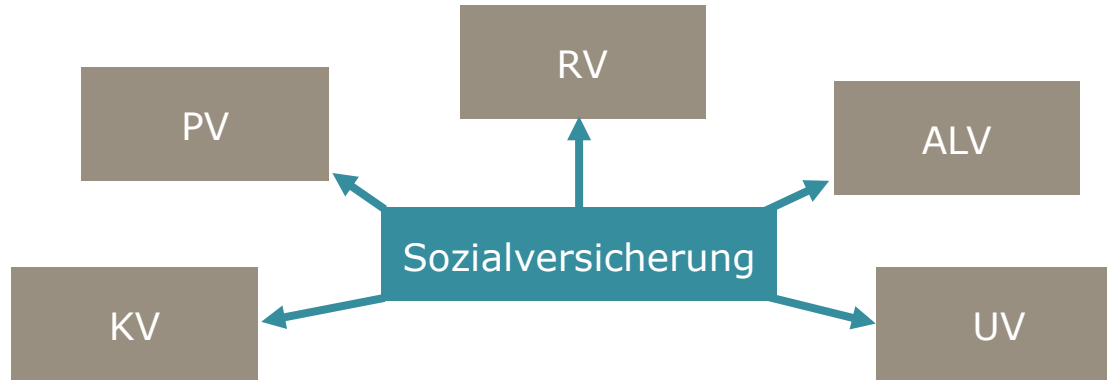
Regelungen wie innerhalb der EU im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009, z. B.

- gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Entsendestaat,
- Fortbestehen arbeitsrechtlicher Bindung,
- vorherige Beziehung zur SV des Entsendestaates.

# Entsendung

## Sonderfall Großbritannien

### Sachlicher Geltungsbereich



### Persönlicher Geltungsbereich

Personenkreis auch im Verhältnis zu Großbritannien nicht mehr auf Staatsangehörige der EWR- und Mitgliedsstaaten beschränkt, sondern gilt auch für Drittstaatsangehörige.

# Entsendung (GB)

## Bescheinigung A1

- Bescheinigung A1 bestätigt gegenüber britischem Versicherungsträger: deutsche Rechtsvorschriften gelten weiter.
- Für Ausstellung der A1-Bescheinigung elektronischer Antrag erforderlich.
- Bescheinigung A1 wird mit Hinweis auf zutreffende Rechtsgrundlage (Partnerschaftsvertrag) versehen.



# Entsenderichtlinien (EU-2014/67)

Schutz vor Lohndumping und unfairer Konkurrenz durch ausländische Arbeitnehmer.

- Mindestkonditionen des Beschäftigungsstaates (z. B. Mindestlohn, Arbeitszeitregelungen) grundsätzlich auch für aus Ausland entsandte Arbeitnehmer.
- Überprüfung durch regional zuständige Behörden.
- Information im Internet über entsprechende Mindeststandards.
- Entsprechendes Meldeverfahren für entsandte Arbeitnehmer.

**Hinweis** | Informationen zu den einzelnen Staaten unter **firmenkunden.tk.de** –  
**Suchnummer 2034096**

# Arbeitsbedingungsrichtlinie (EU-2019/1152) (Nachweisgesetz)

Bei mehr als vierwöchigem Auslandseinsatz schriftliches Niederlegen von:



Zielland,  
Zielländern des  
Auslands-  
einsatzes



Voraussichtli-  
cher/geplanter  
Dauer der  
Auslands-  
tätigkeit



Höhe der  
Entlohnung  
und der  
Währung, in  
der das Entgelt  
gezahlt wird



Zusätzlicher  
Entlohnung,  
Zulagen,  
Reisekosten  
etc.



Bei Einsatz in  
EU-Staaten  
zusätzlich:  
  
Entlohnungs-  
anspruch im  
Beschäfti-  
gungsstaat

# Entsendung in Abkommensstaaten

## Voraussetzungen

Voraussetzungen für Anwendung zwischenstaatlicher Regelungen:

- Entsendung aus in Deutschland bestehendem Beschäftigungsverhältnis,
- Befristung,
- ggf. Zugehörigkeit zum Personenkreis.

**Hinweis** | Gilt nur für vom Abkommen erfasste SV-Zweige.

# Entsendung in Abkommensstaaten

## Sozialversicherungsabkommen (Auszug Tabelle TU)

Land	KV	RV	ALV	UV	Anwendung deutscher Rechtsvorschriften	Begrenzung Personenkreis
China (Volksrepublik)		●	●		48 Monate	nein
Türkei	●	●	●	●	ohne zeitliche Begrenzung	nein
USA		●			60 Monate	nein

# Entsendung in Abkommensstaaten

## Zeitliche Begrenzung



**Ausnahme | USA**

# Entsendung in Abkommensstaaten

## Unterbrechung

Durchgehende Entsendung, auch wenn Beschäftigung vorübergehend wieder im Inland

- Empfohlene Zeitdauer: maximal zwei Monate.
- Einige Abkommen enthalten konkrete, davon abweichende Regelungen.
- Entsendung in anderen Staat gilt als neue Entsendung.

**Hinweis** | Besonderheiten in Albanien, Brasilien, USA und weiteren Staaten beachten!

# Entsendung in Abkommensstaaten

## Beispiel 19 – Wirkung

Entsendung von deutschem Arbeitgeber für fünf Jahre nach Südkorea.  
Keine Ausnahmereinbarung.

Versicherungszweig	1. bis 24. Monat	ab 25. Monat
Krankenversicherung	 	 
Pflegeversicherung		
Rentenversicherung		
Arbeitslosenversicherung		
Unfallversicherung	 	 

# Entsendung in Abkommensstaaten

## Beispiel 20 – Persönlicher Geltungsbereich

Japanischer Arbeitnehmer, Beschäftigung bei deutschem Unternehmen, Entsendung in die Schweiz.

Kein Staatsbürger eines EWR-Staates,  
EU-Verordnung gilt nicht.

**Hinweis** | Deutsch-schweizerisches Abkommen: Arbeitnehmer unterliegt ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit für die ersten 24 Monate der Entsendung weiterhin deutscher Sozialversicherung.

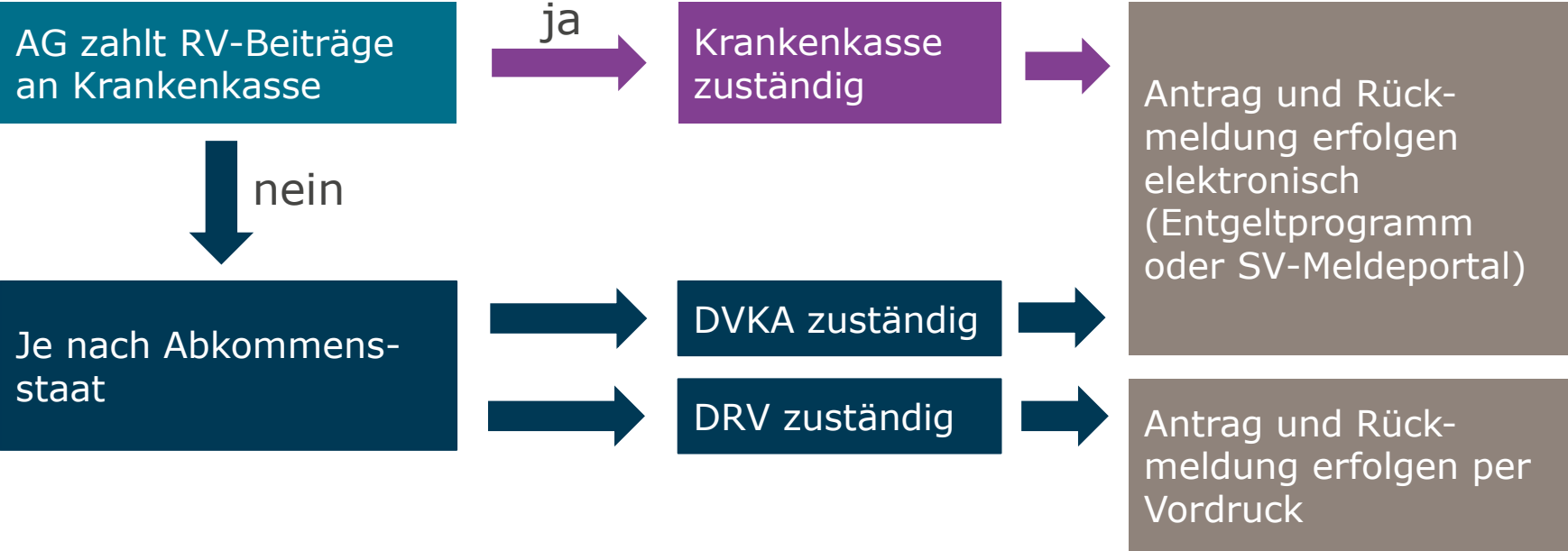
# Entsendung in Abkommensstaaten

## Bescheinigungen

- Ab 2026 einbezogen in das digitale Verfahren, wenn Krankenkasse oder DVKA zuständig sind
- Zuständig ist die Krankenkasse, an die der Arbeitgeber RV-Beiträge zahlt
  - Meldungen über Entgeltprogramm oder SV-Meldeportal
- Sonst entweder DVKA oder Deutsche Rentenversicherung
  - Meldungen an DVKA über Entgeltprogramm oder SV-Meldeportal, an DRV auf Vordrucken
  - Vordrucke auf Internetseite der DRV

# Entsendung in Abkommensstaaten

## Bescheinigungen



# Ausnahmevereinbarungen

Für Arbeitnehmer gelten nicht mehr deutsche Rechtsvorschriften, z. B. weil

- zeitliche Begrenzung überschritten,
- deutscher Arbeitsvertrag ruhend.

Merkmale:

- Gemeinsamer Antrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlich.
- Zuständige Stellen im Ausland müssen zustimmen.
- Antrag bei DVKA.
- Ausnahmevereinbarung nur für vom Abkommen erfasste SV-Zweige.

# Ausnahmevereinbarungen

## Beispiel 21

- Entsendung in die USA für 2 Jahre
- Arbeitsvertrag in Deutschland ruht
- Gehalt aus den USA

- Antrag auf Ausnahmevereinbarung wird bewilligt
- RV: weiterhin deutsches Sozialversicherungsrecht
- KV, PV, ALV: Deutsche Sozialversicherung endet

### DEÜV Meldungen:

- Abmeldung BGR 1111/91111/0110
- Anmeldung BGR 0100



# Ausnahmevereinbarungen

## Ausschluss

Keine Ausnahmevereinbarung, wenn

- entsendendes Unternehmen keine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausübt (EU-Recht),
- Entsendung nicht befristet,
- Arbeitnehmer nicht zum Personenkreis gehört (Drittstaatsangehöriger).



# Ausnahmerevereinbarungen

## Antrag

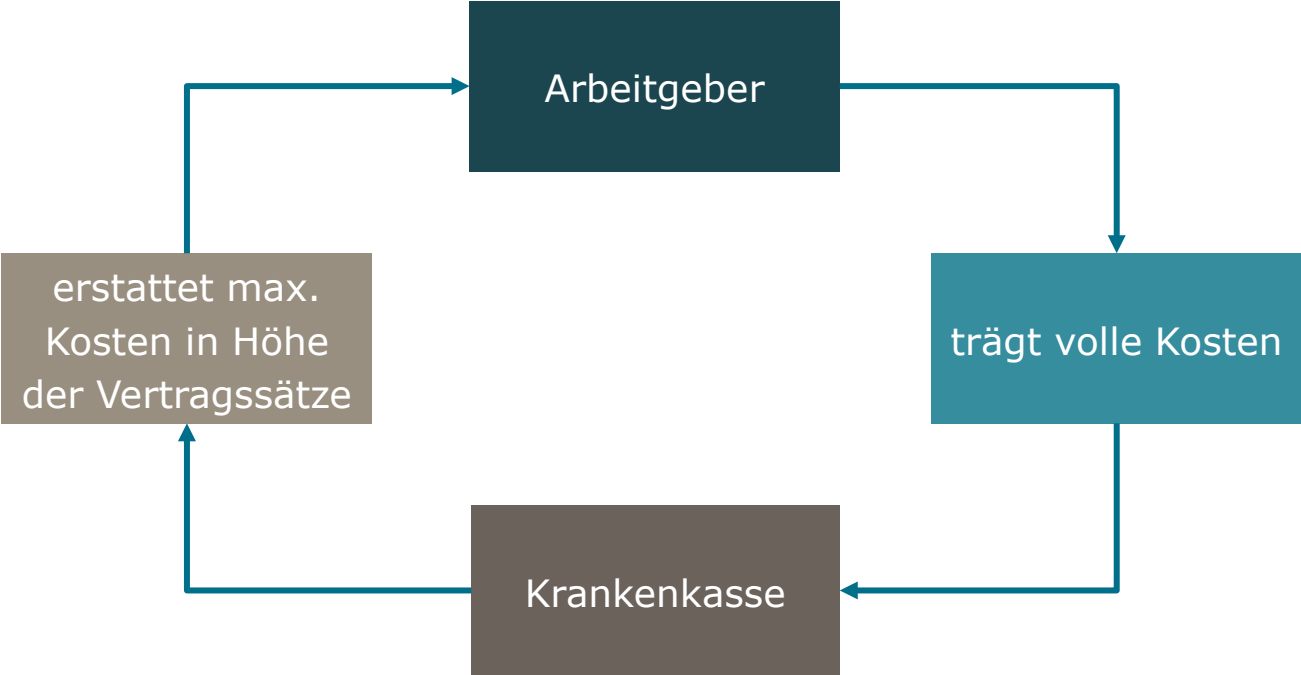
Der Antrag enthält

- persönliche Daten des Arbeitnehmers,
- Angaben zur Beschäftigung,
- Zustimmungserklärung des Arbeitnehmers.

**Antrag** | Elektronisch über das Entgeltabrechnungsprogramm oder SV-Meldeportal.

# Leistungen bei Entsendung

## Kostenverteilung



# Leistungen bei Entsendung

## Beispiel 22

- Ärztliche Behandlung in Luxemburg,
- Arztrechnung 200 EUR,
- Kosten für Krankenkasse in Deutschland hätten 170 EUR betragen.

Arbeitgeber erstattet vollen Rechnungsbetrag von 200 EUR.  
Krankenkasse ersetzt Arbeitgeber 170 EUR.



# Leistungen bei Entsendung

## Beispiel 23

- Messebesuch in New York,
- Überfall mit schwerer Verletzung, Intensivstation,
- Kosten rund 500.000 EUR (bis zur Rückkehr nach Deutschland),
- Kosten für Krankenkasse in Deutschland hätten 200.000 EUR betragen.

- Erstattung durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer: voller Rechnungsbetrag von 500.000 EUR.
- Krankenkasse erstattet lediglich 200.000 EUR.
- Restbetrag von 300.000 EUR trägt Arbeitgeber.





2.

# Special Homeoffice und Workation

# Homeoffice/Workation im Ausland – vorübergehend

## EU/EWR



Entsendung ins Homeoffice auch auf Initiative des Beschäftigten möglich.

Befristung auf max. 24 Monate beachten.

Meldung nach EU-Entsenderichtlinie erforderlich.

Mindestanforderungen im Beschäftigungsland müssen eingehalten werden (z. B. Mindestlohn).

# Homeoffice/Workation im Ausland – dauerhaft EU/EWR

Gleichzeitige Beschäftigung in zwei Mitgliedsstaaten.

Staat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, bleibt zuständig bei Homeoffice < als 25 % bzw. 50 % (nur für teilnehmende Staaten).

Prüfung und Beurteilung durch DVKA(stellt auch A1-Bescheinigung aus).

Mindestanforderungen im Beschäftigungsland müssen eingehalten werden (z. B. Mindestlohn).

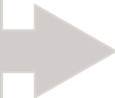
EU/EWR



# Homeoffice/Workation im Ausland

## Abkommensstaaten

Abkom-  
mens-  
staaten



Entsendung ins Homeoffice auch auf Initiative des Beschäftigten möglich.

Befristung entsprechend des bilateralen Abkommens beachten.

Weitergeltung deutscher Rechtsvorschriften nach Abkommen nur für dort erfasste Versicherungszweige.

Für alle anderen gelten Territorialprinzip und zugleich Ausstrahlung -> doppelte Versicherung, doppelte Beitragszahlung.

# Homeoffice/Workation im Ausland

## Drittstaaten



Entsendung ins Homeoffice auch auf Initiative des Beschäftigten möglich.

Befristung erforderlich (für Ausstrahlung).

Weitergeltung deutscher Rechtsvorschriften im Rahmen der Ausstrahlung.

Gleichzeitig Territorialprinzip -> doppelte Versicherung, doppelte Beitragszahlung.

# Homeoffice/Workation im Ausland

## Aufenthaltsrecht

- Niederlassungsfreiheit in EU (EWR) gilt nur für deren Staatsangehörige.
- Andernfalls ist – wie in allen anderen Staaten – vor Arbeitsbeginn entsprechender Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis) einzuholen.

**Hinweis** | Keine Tätigkeitsaufnahme, bevor die entsprechende Erlaubnis vorliegt!



3.

**Zusätzlicher  
Versicherungsschutz**

# Zusätzlicher Versicherungsschutz

- Prüfung erforderlich, wenn deutsches SV-Recht nicht weiterbesteht
- Abhängig vom Umfang des Versicherungsschutzes im Ausland
- Bei EWR- und Abkommensstaaten in der Regel Anrechnung von Versicherungszeiten
- Leistungsumfang kann sehr unterschiedlich sein
- Ggf. Aufstockung oder Beibehaltung deutscher Versicherungen notwendig

**Wichtig** | Auslandskrankenversicherung auch erforderlich, wenn deutsches SV-Recht weiterbesteht (Leistungspflicht des Arbeitgebers!)

# Zusätzlicher Versicherungsschutz

- Ggf. Anwartschaftsversicherung abschließen
- Familienversicherung prüfen
- Grundsätzlich Reisekrankenversicherung abschließen
  - auf Geltung im Zielland prüfen
  - Rücktransport sollte eingeschlossen sein
  - auf Serviceangebot achten
- Einzelversicherung oder Gruppenversicherung möglich
- Restkostenversicherung oder Vollschutz

**Tipp** | Die TK empfiehlt ihren Kooperationspartner PassportCard.

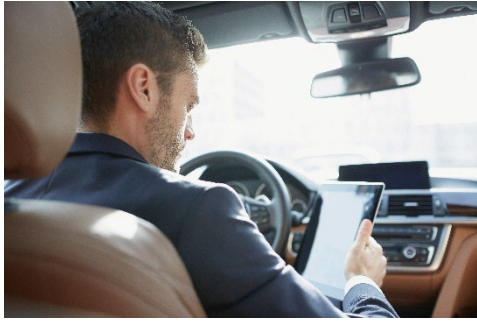
# Zusätzlicher Versicherungsschutz

PV	RV	ALV	UV
Freiwillige Weiterversicherung in bestimmten Fällen möglich	Freiwillige Versicherung oder Pflichtversicherung auf Antrag möglich	Freiwillige Weiterversicherung in vielen Fällen möglich	Freiwillige Versicherung möglich, wenn BG-Satzung dies vorsieht

**Tipp** | Die TK empfiehlt für die Auslands-KV den Kooperationspartner PassportCard

# Zusätzlicher Versicherungsschutz

## Beispielsweise...



KfZ-Versicherungen



Hausrat-Versicherung



Haftpflicht-Versicherung

- Gelten die Versicherungen uneingeschränkt auch auf Hin- und Rückreise und während des Auslandsaufenthaltes?
- Sind bestimmte Länder/Regionen ausgeschlossen?
- Ist eine zusätzliche Absicherung sinnvoll/erforderlich?
- Muss die längere Abwesenheit der Versicherung angezeigt werden?



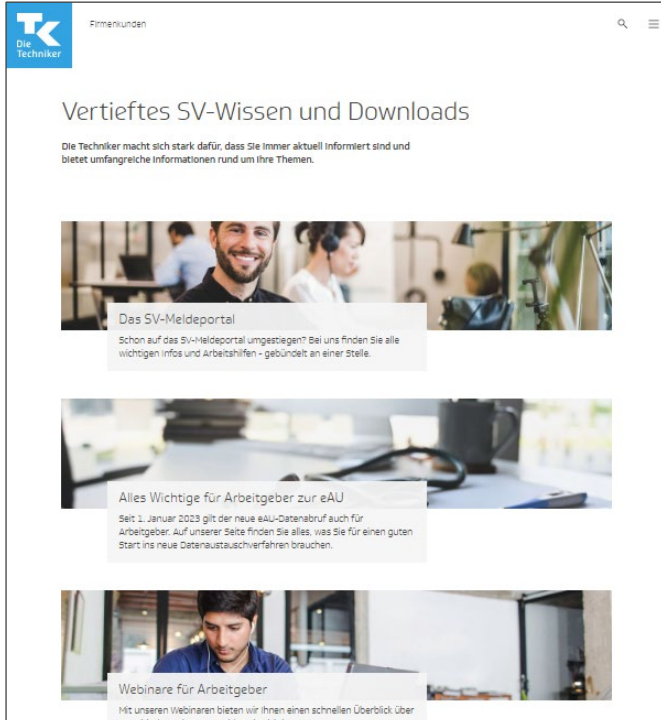
# Firmenkundenservice

# TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



**Informationen** für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

# TK-Fachartikel und Suchfunktion



Firmenkunden

## Vertieftes SV-Wissen und Downloads

Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um Ihre Themen.

**Das SV-Meldeportal**  
Schon auf das SV-Meldeportal umgestiegen? Bei uns finden Sie alle wichtigen Infos und Arbeitshilfen - gebündelt an einer Stelle.

**Alles Wichtige für Arbeitgeber zur eAU**  
Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenabruf auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins neue Datenaustauschverfahren brauchen.

**Webinare für Arbeitgeber**  
Mit unseren Webinaren bieten wir Ihnen einen schnellen Überblick über...

**Auf einen Blick:** thematisch gebündelte Informationen



## Wonach suchen Sie?

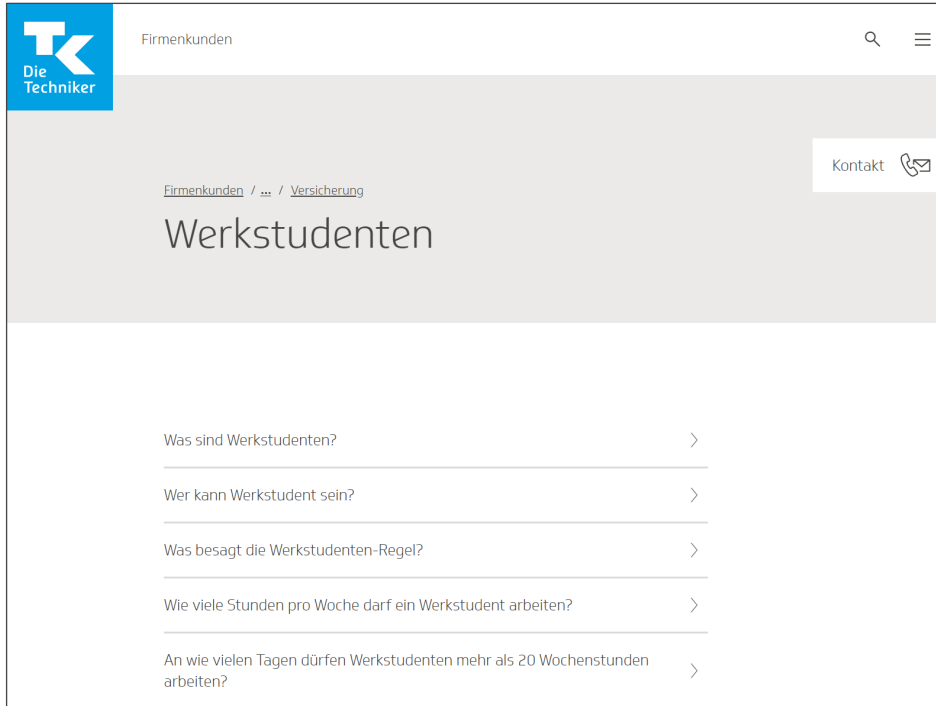
Ihr Suchbegriff

### Die häufigsten Fragen

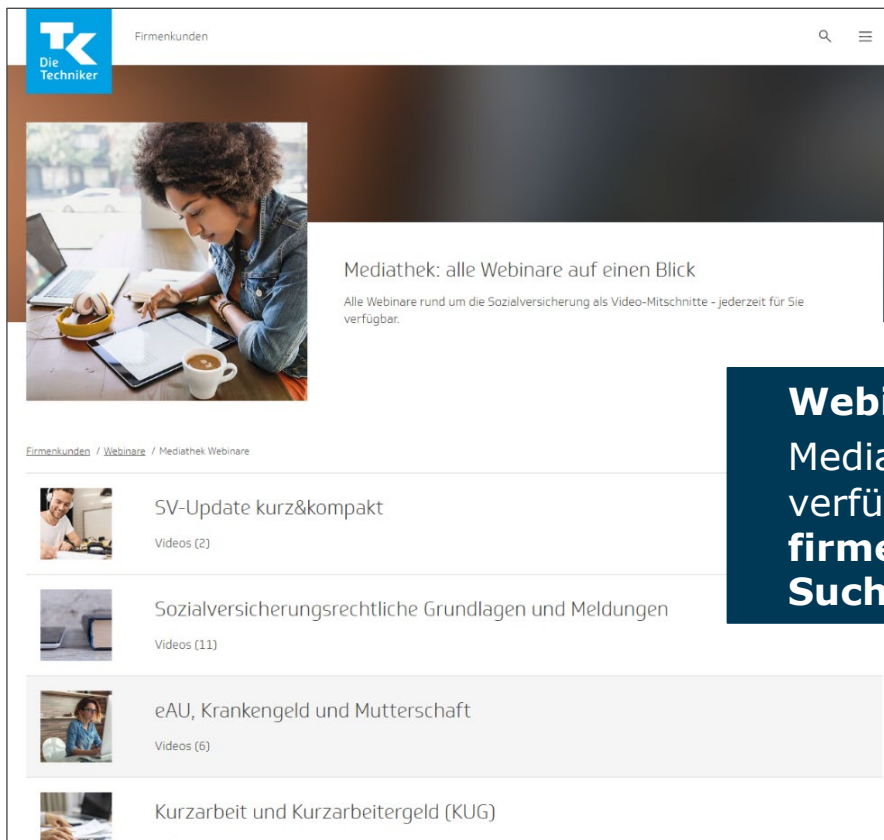
- Wie erteile ich ein Lastschriftmandat? >
- Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann? >
- Wie hoch sind die Umlagesätze U1 und U2? >
- Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023? >
- Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern? >
- Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter? >

**Suchfunktion:** schneller finden und einfacher nutzen

# TK-FAQ-Sammlungen



**Hilfreiche Antworten:** finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen

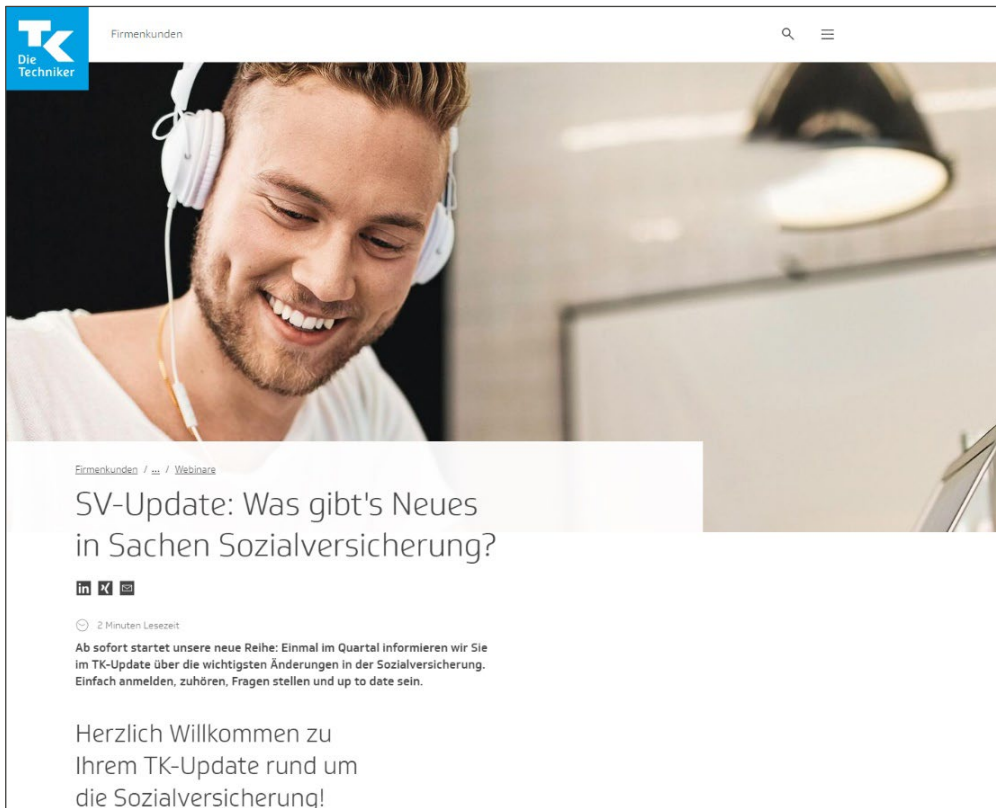


The screenshot shows the TK-Mediathek website for 'Firmenkunden'. At the top left is the TK logo and 'Die Techniker' text. The main header area features a large image of a woman working at a desk with a laptop and a coffee cup. Below this image is the heading 'Mediathek: alle Webinare auf einen Blick' and a sub-heading 'Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.' Below the main content is a breadcrumb trail: 'Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare'. A list of video categories is shown below, each with a small thumbnail image and a title:

- SV-Update kurz&kompakt** (Videos (2))
- Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen** (Videos (11))
- eAU, Krankengeld und Mutterschaft** (Videos (6))
- Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)**

**Webinare** als Video in unserer  
Mediathek – jederzeit für Sie  
verfügbar  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2134336**

# TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



TK Die Techniker Firmenkunden

SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?

2 Minuten Lesezeit

Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.

Herzlich Willkommen zu Ihrem TK-Update rund um die Sozialversicherung!

**TK-Update** die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung als Webinar kurz&kompakt  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2164742**

# TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt



Firmenkunden





[Firmenkunden](#) / ... / [Webinare](#)

## Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?

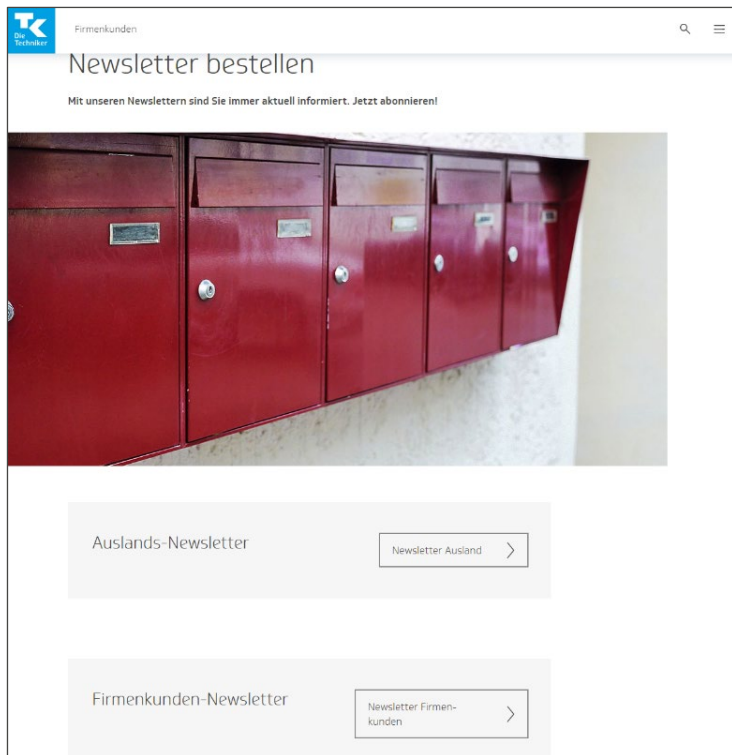


🕒 2 Minuten Lesezeit

Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch

**TK-Update** die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2167844**

# TK-Firmenkundennewsletter



## Firmenkundennewsletter

Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

## Auslandsnewsletter

informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren –  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2032116**

# TK-Erklärfilme

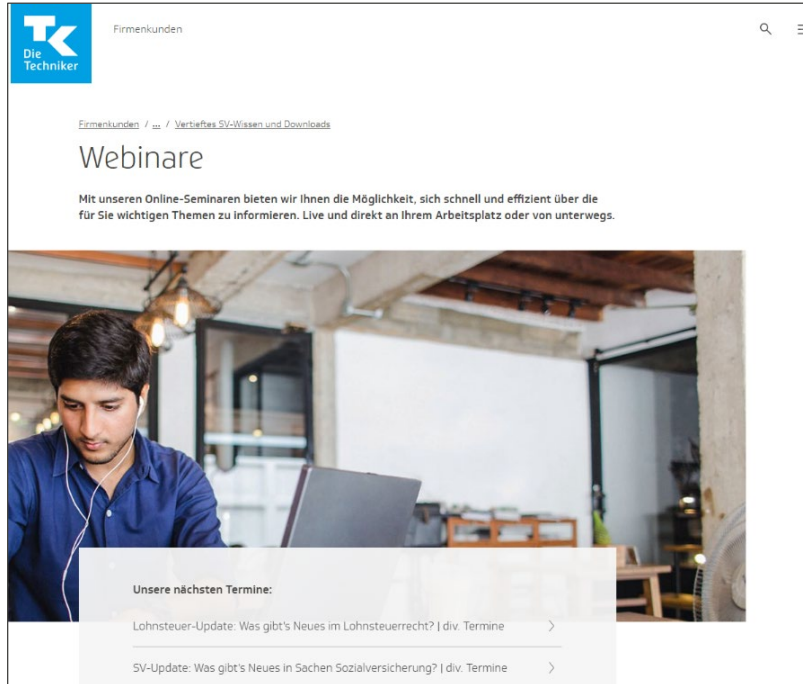
Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern wir zum Beispiel das eAU-Verfahren  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2142904**



Entgeltfort-  
zahlungsgesetz

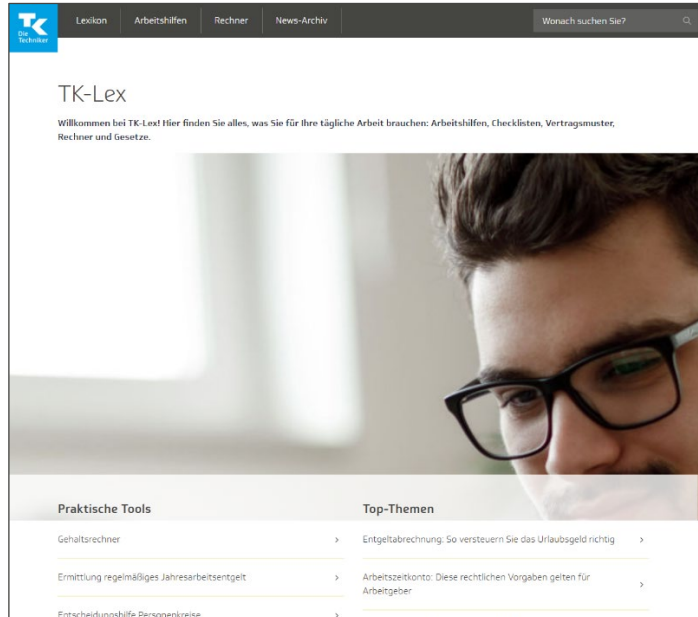
TK  
Die  
Techniker

In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-  
Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2066528**



**Webinartermine** finden Sie unter  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2032060**

# TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – **tk-lex.tk.de**

# Global gesprochen - der TK-Podcast für internationale Beschäftigung

- Auditive Wissensvermittlung in lockerer Atmosphäre
- Relevante Themen & häufige Fragestellungen von Unternehmen im Fokus
- Auf dem neusten Stand bleiben
- Kostenlos auf vielen Streaming- Plattformen unter diesem LINK oder QR-Code abrufbar!



Einfach scannen,  
reinhören & abonnieren!





**Zahlen, Daten, Termine**

# Übersicht Werte und Suchnummern

- Aktuelle Werte (Rechengrößen der Sozialversicherung und mehr) finden Sie am Ende Ihrer Unterlagen in Tabellen aufgelistet
- Bitte beachten Sie auch unsere zahlreichen Hinweise auf unsere Suchnummern. Diese helfen Ihnen, praktische Unterlagen, Hilfsmittel und Rechenmodule auf unseren Onlineseiten mit wenigen Klicks zu finden.
- Sie müssen lediglich auf [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de) die entsprechende Suchnummer ins Suchfeld eintragen und durch einen Klick auf die Lupe die Suche starten oder Sie nutzen die Links in der PDF-Datei.



# Informationssammlung

- **Entsenderichtlinien (EU-2014/67): Informationen zu den einzelnen Staaten** [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2034096
- **Beratungsblatt Beschäftigung im Ausland:** [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2033350
- **Anleitung SV-Meldeportal/A1-Antrag:** [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2059444
- **FAQ Entsendung ins Ausland:** [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2032298
- **Drittstaatsangehörige:** [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2118366
- **Entsendung von Selbstständigen:** [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2117742
- **Beratungsblatt Geringfügige Beschäftigung:** [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2031418
- **Beratungsblatt Midijobs/Übergangsbereich:** [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2031420

# Informationssammlung

- **Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt:** [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer: 2164742
- **Aktualisiertes eAU-Video:** <https://youtu.be/x86QYOFDr0U>
- **TK-Webinare:** [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer: 2032060
- **TK-Mediathek mit vielen Fachvideos:** [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer: 2134336
- **TK-Lex:** [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2032120

# In eigener Sache


Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

**Copyright** | Techniker Krankenkasse, Firmenkundenservice, Armin Michehl



**Falls Sie noch  
Fragen haben...**

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden  
Sie unter [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de)  
Einfach die Suchnummer ins  
Suchfeld eintragen**

<b>Webinarübersicht</b>	<b>2032060</b>
<b>Beratungsblätter</b>	<b>2068424</b>
<b>SV-Lexikon (TK-Lex)</b>	<b>2032352</b>
<b>Newsletter</b>	<b>2032116</b>
<b>Mediathek</b>	<b>2134336</b>
<b>SV-Update</b>	<b>2164742</b>
<b>Lohnsteuer-Update</b>	<b>2167844</b>